



Unrechtsstaat DDR –

eine gesellschaftspolitische Debatte, ihre psychosozialen Auswirkungen auf die SED-Verfolgten und Notwendigkeiten der Bearbeitung

**Ein Beitrag zum Jahresbericht 2011 des Landesbeauftragten für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deut-
schen Demokratischen Republik in Sachsen-Anhalt**

von Freihart Regner¹ und Johannes Rink², Januar 2012

Magdeburg, Januar 2012

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
1210 (LStU)

Bearbeitet von:

Tel.: 03 91 - 5 67.50 51
Fax: 03 91 - 5 67.50 60

Einleitung

In der *Psychosozialen Beratung für SED-Verfolgte*, die in Verbindung zwischen dem Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen in Sachsen-Anhalt und dem Universitätsklinikum Magdeburg, Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Leitung Prof. Dr. J. Frommer, durchgeführt wird, zeigt sich immer wieder, dass die Debatte um den Unrechtsstaat DDR und was sich mit ihr verbindet bei den SED-Verfolgten zu teils erheblichen psychosozialen Belastungen führt. Im ersten Teil des Textes wird diese Debatte von F. Regner in ihrer Kontroverse nachgezeichnet und über totalitarismus-theoretische Überlegungen einer Positionierung zugeführt, wonach die DDR sachgerecht als *Unrechtsstaat* bezeichnet werden muss. Im zweiten Teil schildert J. Rink in einem vom Koautor im März 2011 geführten und in Fließtext umformulierten Interview die psychosozialen Auswirkungen jener Debatte auf die SED-Verfolgten und benennt Notwendigkeiten der gesellschaftspolitischen Aufarbeitung.

Sprechzeiten:

in Magdeburg
jeden Dienstag
14.00 bis 17.00 Uhr
Klewitzstraße 4
39112 Magdeburg

in Halle
jeden 1. Donnerstag im Monat
nach Anmeldung (11–17 Uhr)
beim Zeit-Geschichte(n) e. V. –
Verein für erlebte Geschichte,
Große Ulrichstraße 51
06108 Halle (Saale)

Internet:
www.stasi-unterlagen.sachsen-anhalt.de

e-mail:
poststelle@lstu.justiz.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

1 Dipl.-Psych. Dr. phil. Freihart Regner ist seit Juni 2010 Mitarbeiter im Projekt „Psychosoziale Beratung für SED-Verfolgte“.

2 Johannes Rink ist Bundesvorsitzender der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS). Er „(geb. 1941 in Magdeburg) war als Hochseefischer beschäftigt. Er wurde im Oktober 1961 wegen ‚staatsfeindlicher Hetze‘ festgenommen, weil er sich offen gegen den Mauerbau ausgesprochen hatte. Nach seiner Verurteilung zu vier Jahren Haft wurde er im Oktober 1965 in die DDR entlassen, durfte aber nicht mehr in seinem Beruf als Hochseefischer arbeiten. Weil er den Wehrdienst verweigerte, wurde er 1973 erneut inhaftiert. Seine mehrfach gestellten Ausreisearträge wurden nicht genehmigt.“ (www.ddr-zeitzeuge.de/ddr-zeitzeugen-recherchieren/ddr-zeitzeuge/johannes-rink-144.html). Zugriff: 01/12)

Die Debatte um den Unrechtsstaat DDR (F. Regner)

Schon früh nach dem Ende der DDR begann die gesellschaftspolitische und wissenschaftliche Debatte darüber, ob die DDR passend als Unrechtsstaat bezeichnet werden kann oder nicht.³ Bereits im Einigungsvertrag war vom „SED-Unrechts-Regime“ die Rede,⁴ ebenso in manchen nachfolgenden auf die DDR bezogenen Gesetzestexten.⁵ Desgleichen vertrat der ehemalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes Horst Sandler die Ansicht, die DDR sei „im Kern ein Unrechtsstaat“ gewesen, weil die Gesetze „nur Versatzstücke“ gewesen seien, die „bei Bedarf beiseitegeschoben werden“ konnten, wenn sie „der Staatsführung [...] oder sonstigen zur Entscheidung befugten Organen“ nicht passten.⁶ Demgegenüber meinte Ingo Müller, Autor des Buches „Furchtbare Juristen“ über die Verbrechen der deutschen Justiz in der Zeit des Nationalsozialismus, dass es einen „Unrechtsstaat an sich“ nicht gebe, sondern die einzelnen stattgefundenen Unrechtsakte jeweils für sich bewertet werden müssten.⁷ Auch Volkmar Schöneburg, früher Mitglied der SED, heute als Mitglied der Linken Justizminister in Brandenburg, plädierte dafür, die Rechtsnormen sowohl im NS-Staat als auch in der DDR genau zu analysieren und nicht einfach durch die Kategorie „Unrechtsstaat“ zu ersetzen.⁸ Später bezeichnete er diesen Begriff als eine „unwissenschaftliche, moralisierende Verdrängungsvokabel“ und eine „Vulgärapostrophierung“.⁹ Demhingegen erklärte Bundespräsident Roman Herzog vor der Enquête-Kommission *Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit*: „Die DDR verweigerte ihren Bürgern die grundlegenden demokratischen Rechte, sie machte Oppositionelle mundtot und schreckte in Einzelfällen nicht einmal vor Mord und Verschleppung zurück. Sie war ein Unrechtsstaat! Den Versuch ihrer früheren politischen Elite, heute die DDR-Realität zum international Üblichen umzuinterpretieren, dürfen wir nicht zulassen!“¹⁰

Im Zuge der Feierlichkeiten zum zwanzigsten Jahr des Mauerfalls und der Wiedervereinigung ist die Kontroverse wieder neu aufgeflammt. So sagte Bundeskanzlerin Angela Merkel bei einer Jubiläumsveranstaltung in Berlin, Freundschaften und glückliche Ereignisse zögen sich durch die Biographie jedes Menschen, der in der DDR gelebt habe. „Aber das ändert nichts daran, dass die DDR ein Unrechtsstaat war.“¹¹ Dem widersprach die Politikwissenschaftlerin Gesine Schwan, zweimalige Kandidatin für das Amt der Bundespräsidentin: Die DDR sei zwar kein Rechtsstaat gewesen, ihre pauschale Beschreibung als Unrechtsstaat stelle aber Leben und Arbeit sämtlicher ehemaligen DDR-Bürger unter einen moralischen Generalverdacht.¹² Auch Lothar de Maizière, letzter Ministerpräsident der DDR, erklärte diesen Begriff für unglücklich, da er unterstelle, dass alles, was in der DDR im Namen des Rechts geschehen ist, Unrecht gewesen

3 Die Darstellung orientiert sich teilweise an http://de.wikipedia.org/wiki/Unrechtsstaat#cite_ref-23, Zugriff: 01/12.

4 Einigungsvertrag, Art. 17, Satz 2

5 Siehe Zweites Gesetz zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 26. März 1993 sowie in Art. 315a EStGB

6 Sandler (1991, S. 379 ff)

7 Müller (1992, S. 281 ff)

8 Schöneburg (1992, S. 49)

9 Ders. (2002, S. 105 f)

10 Herzog (1996)

11 Die Welt (09.05.09): www.welt.de/die-welt/article3705724/Kanzlerin-Merkel-rechnet-mit-DDR-als-Unrechtsstaat-ab.html. Zugriff: 01/12.

12 Schwan (2009)

sei.¹³

Besonders aber verwahren sich Politiker/innen der Linkspartei gegen die Bezeichnung der DDR als Unrechtsstaat: „Die DDR war ein Staat, der unverzeihliches Unrecht an seinen Bürgern begangen hat. Nach juristischer Definition war sie allerdings kein Unrechtsstaat“, meinte etwa Luc Jochimsen, ehemalige Kandidatin der Linken für das Amt der Bundespräsidentin.¹⁴ Ebenso hält Bodo Ramelow, heute Fraktionsvorsitzender der Linken im Thüringer Landtag, das Wort „Unrechtsstaat“ für politisch aufgeladen und „mit juristischen Definitionen nicht zu fassen“. Klar sei jedoch, dass die DDR kein Rechtsstaat gewesen sei.¹⁵ Deutlicher noch bezeichnet Gesine Löttsch, eine der beiden Vorsitzenden der Linkspartei, „Unrechtsstaat“ als einen propagandistischen Kampfbegriff, der brandmarken solle.¹⁶

Die Kontroverse um den „Unrechtsstaat DDR“ ist somit über terminologische Fragen hinaus auch ein brisantes Politikum: So wurden von der brandenburgischen Opposition Forderungen laut, den oben erwähnten Schöneburg unter anderem wegen der zitierten Formulierungen als Justizminister zu verhindern, weil er damit das DDR-Unrecht verkläre.¹⁷ Desgleichen begründete das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen die anhaltende Überwachung der Linken damit, dass sich diese Partei immer noch nicht klar von der SED-Diktatur distanzieren. Als Beleg dafür wurde auf einen Text der innerparteilichen Gruppierung „Marxistisches Forum“ verwiesen, in dem es heißt: „Wir verwahren uns gegen die Diffamierung der DDR als Unrechtsstaat.“¹⁸ Auch SPD und Grüne erklärten die Linkspartei wegen dieser Frage bei den Koalitionsgesprächen in Nordrhein-Westfalen im Mai 2010 für weder regierungs- noch koalitionsfähig. Dazu wiederum Jochimsen: „SPD und Grüne haben für uns einen Gewissens-TÜV organisiert: Wie haltet ihr es mit der DDR? War sie ein Unrechtsstaat?“ Die DDR sei zwar eine Diktatur gewesen, aber kein Unrechtsstaat.¹⁹ Dazu erklärte wiederum Joachim Gauck, ehemaliger Präsidentschaftskandidat, man müsse klären, in welchem Zusammenhang der Begriff „Unrechtsstaat“ gebraucht werde – in einer politischen oder in einer wissenschaftlichen Debatte. Politisch gesehen sei die DDR durchaus ein Unrechtsstaat gewesen, doch passe dieser Begriff nicht in ein juristisches Seminar.²⁰ Von der öffentlichen Meinung wird Gauck eindrucksvoll bestätigt: In einer Umfrage von Infratest dimap Ende 2009 meinten 72 Prozent der Befragten, die DDR sei ein Unrechtsstaat gewesen, nur 19 Prozent verneinten dies, weitere 9 Prozent wussten auf diese Frage keine Antwort.^{21, 22}

13 Die Welt (23.08.2010): www.welt.de/politik/deutschland/article9147839/Lothar-de-Maiziere-DDR-war-kein-Unrechtsstaat.html. Zugriff: 01/12.

14 Die Welt (17.06.10): www.welt.de/politik/deutschland/article8081565/Jochimsen-DDR-juristisch-kein-Unrechtsstaat.html. Zugriff: 01/12.

15 Die Welt (17.02.09). Auf: www.welt.de/politik/article3283500/Fuer-Ramelow-war-die-DDR-kein-Unrechtsstaat.html. Zugriff: 01/12.

16 08.12.08, auf: http://archiv.gesine-loetzsch.de/kat_echo_detail.php?v=4424. Zugriff: 01/12.

17 Die Welt (30.10.09). Auf: <http://www.welt.de/politik/article5031895/Kuenftiger-Minister-verharmlost-DDR-Diktatur.html>. Zugriff: 01/12.

18 Zit. n. Claer (2010, 2. Abs.)

19 taz (17.06.10): www.taz.de/!54183/taz. Zugriff: 01/12.

20 Claer (a.a.O., 3. Abs.)

21 Ebd. (1. Abs.)

22 Ergänzend Holtmann (2010, S. 2): „Im Frühjahr 2009, fast 20 Jahre nach der friedlichen Revolution, flammte eine heftige öffentliche Debatte auf, ob die DDR ein Unrechtsstaat gewesen sei. Die Auffassungen dazu sind kontrovers: Für Linke-Fraktionschef Gregor Gysi war die DDR ‚zwar eine Diktatur ohne demokratische Kontrolle und kein Rechtsstaat‘; wohl gab es in ihr ‚auch Unrecht, sie war aber kein Unrechtsstaat‘ (MZ, 21.4.2009). Bundeskanzlerin Merkel (CDU) hingegen bejaht die Bezeichnung Unrechtsstaat (FAZ, 11.5.2009), ebenso ihr damaliger Kabinettskollege Verkehrsminister Wolfgang Tiefensee (SPD). Merkel betonte, die DDR sei schon auf Unrecht gegründet worden und hät-

Nach all diesen Begriffsverwirrungen scheint es geboten, sich an einer wissenschaftlich fundierten, ausdifferenzierten und dabei dem gesellschaftspolitischen Diskurs geöffneten Definition kritisch abzarbeiten. Diese liefert der Jurist Thomas Claer, der über „Negative Staatlichkeit: Von der ‚Räuberbande‘ zum ‚Unrechtsstaat‘“ promoviert hat.²³ Unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen verschiedener einschlägiger Autoren²⁴ definiert er: „Ein Unrechtsstaat ist ein im Umfeld moderner Rechtsstaatlichkeit existierender Staat, der (1) die zeitgebundenen Grunderwartungen der Beobachter und deren eigene rechtliche Standards stark enttäuscht, dem insbesondere (2) wesentliche Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit fehlen (Nicht-Rechtsstaat), der (3) systematisch das selbst gesetzte Recht beugt und/oder ‚unerträgliches‘ Unrecht setzt (bestimmbar nach den jeweiligen rechtskulturkreisspezifischen Maßstäben, sofern sie nicht über die kodifizierten UN-Menschenrechte hinausgehen; räumlich universell gelten dabei gegenwärtig nur die Anerkennung der Rechtssubjektivität jedes Menschen und das Willkürverbot) und (4) in dessen Verfassung, Gesetzgebung, Akten und Gerichtsurteilen sich der fehlende Bezug zu den elementaren rechtlichen Standards seines zeitlichen und räumlichen rechtskulturellen Umfelds manifestiert (Zugrundelegung einer ‚Unrechtsideologie‘).“²⁵

Claer führt dazu aus,²⁶ ein Unrechtsstaat müsse etwas noch viel Gravierenderes sein als einfach nur kein Rechtsstaat, denn mit diesem Superlativ habe der Urheber des Begriffs, der Rechtsphilosoph und Justizminister in der Weimarer Republik Gustav Radbruch, allein das Dritte Reich benannt und dabei Führerprinzip, Angriffskriege und Holocaust im Blick gehabt. Hinsichtlich der DDR sieht Claer die ersten drei Definitionsmerkmale – wenn auch ungleich weniger stark ausgeprägt als im NS-Staat – als erfüllt an: (1) Vor allem das mörderische Grenzregime habe nicht nur westliche Rechtsstandards extrem enttäuscht, sondern sei außerhalb der kommunistischen Welt ganz ohne Beispiel gewesen. (2) Der DDR hätten wesentliche Merkmale der Rechtsstaatlichkeit gefehlt: Die Rechtsordnung hätte für Andersdenkende und Ausreisewillige nicht gegolten; es habe keine Gewaltenteilung, sondern gemäß der DDR-Verfassung den Vor-

te ohne Angst und Lüge nicht überleben können. Der Ministerpräsident Mecklenburg-Vorpommerns, Erwin Sellering (SPD), verwahrte sich wiederum dagegen, ‚die DDR als totalen Unrechtsstaat zu verdammen, in dem es nicht das kleinste bisschen Gutes gab‘ (FAZ.NET, 12.5.2009). Andere prominente SPD-Politiker unterschieden ‚zwischen dem gescheiterten System und den Menschen‘ (Peter Struck, SZ 11.-13.4.2009). ‚Die allermeisten Menschen, die in der DDR gelebt haben, hatten keinen Dreck am Stecken‘ (Franz Müntefering, SZ 14.4.2009). Ähnlich urteilte der damalige Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse: Die DDR sei ein Unrechtsstaat gewesen und gescheitert, ihre Bürger aber seien nicht gescheitert (SZ 11.-13.4.2009). Für den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts – Andreas Voßkuhle – schließlich war die DDR ein Unrechtsstaat, der nicht verharmlost werden dürfe. Doch hätten ‚die Menschen dort auch schöne Momente erleben‘ können (SZ, 11.-13.4.2009). Auch einstige Bürgerrechtler sind sich nicht einig. Der Theologe Friedrich Schorlemmer etwa warnte, gegen Merkel gewandt, davor, mit dem Begriff Unrechtsstaat die DDR zu dämonisieren. So werde man dem wirklichen Leben in dem untergegangenen Staat nicht gerecht. Anders sah dies Joachim Gauck, ebenfalls Theologe und bis 2000 Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen: ‚Der Begriff trifft zu, weil es in der DDR keine Unabhängigkeit der Justiz gab, keine Gewaltenteilung. Es gab keine Herrschaft des Rechts, weil eine Instanz wie die herrschende SED in den Bereich des Rechts eingreifen konnte. Nicht jedermann konnte das, aber die zentralen Führungsinstanzen der Partei sehr wohl. Zudem war es unmöglich, staatliches Handeln auf dem Gerichtsweg anzugreifen, man hätte dazu die Verwaltungsgerichte gebraucht. Aber die gab es ebensowenig wie ein Verfassungsgericht. Man konnte allerdings, wie im Feudalismus, Eingaben an die Herrschenden richten und appellieren: Hier geschieht Unrecht. Und dann hatte man vielleicht Glück. Oder eben nicht. Das spricht alles dafür, das Regime der DDR ein Unrechtsregime zu nennen, auch wenn es im Land zum Beispiel ein Zivil- und ein Verkehrsrecht gegeben hat, was die Verteidiger der DDR immer wieder anführen.‘ (Mitteldeutsche Zeitung vom 18.4.2009)“

23 Claer (2003)

24 Ders. (2010, 6. Abs.): u.a. Ralf Dreier, Ernst-Joachim Lampe, Christian Starck, Uwe Wesel, Gerd Roellecke, Otfried Höffe, Gustav Radbruch.

25 Ebd.

26 Ebd. (8. Abs. ff)

rang der Partei gegeben; die Gewährung persönlicher Grundrechte habe unter dem Vorbehalt gesellschaftlicher Erfordernisse gestanden; fundamentale eigene Verfassungsprinzipien seien durch die Rechtsprechung und die Praxis der Staatssicherheit regelmäßig gebeugt worden. (3) Die SED-Diktatur habe systematisch unerträgliches Unrecht im Sinne zahlreicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention begangen, welche von der DDR selbst ausdrücklich anerkannt wurde: Verurteilung und Inhaftierung politischer Andersdenkender (gegen Art. 5 EMRK: Recht auf Freiheit und Sicherheit); Folter in DDR-Gefängnissen (gegen Art. 3 EMRK: Folterverbot); Stasi-Spitzelpraxis (gegen Art. 8 EMRK: Schutz des Privatlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs); und weiteres mehr.

Das vierte Definitionsmerkmal jedoch – das Zugrundeliegen einer Unrechtsideologie – treffe auf die DDR nicht zu, meint Claer. Eine Staatsideologie sei erst dann eine Unrechtsideologie, wenn ihr jeder Bezug zum Naturrecht, zur Rechtsidee, zu den elementaren rechtlichen Standards ihres rechtskulturellen Umfelds fehlen, wie im Extremfall des Nationalsozialismus, der ein ausgesprochenes Gegenprojekt zur Aufklärung gewesen sei. Der Sozialismus/Kommunismus marxistisch-leninistischer Prägung hingegen sei seinen abstrakten Zielvorstellungen nach – wie auch der westliche Liberalismus – in der Aufklärung fundiert, sollten doch die aufgrund gesellschaftlicher Fehlentwicklungen eigentlich Schwächeren, die Arbeiterklasse, qua Weltrevolution die eigentlich Stärkeren, die Kapitalisten, in die klassenlose Gesellschaft der Gleichheit führen. „Es gibt einen elementaren Unterschied zwischen einem System, das Leute ermordet und ausgerottet hat, um seine Projekte durchzusetzen, und einem System, dessen Projekt es war, Leute zu ermorden und auszurotten“, wird Tony Judt zitiert.²⁷ So kommt Claer, der sich politisch übrigens ausdrücklich von der Linkspartei distanziert und lediglich auf begrifflicher Ebene differenzieren will, zu dem Schluss: „Eine Weltbefreiungsideologie, die sich auf die gleichen Wurzeln und ähnliche Zielsetzungen berufen kann wie der westliche Liberalismus, ist keine Unrechtsideologie. Und ein Staat, der sich von dieser Ideologie leiten ließ und genau dadurch gescheitert ist, ist ein fehlgeschlagenes Experiment der Weltgeschichte, das seinen Opfern viel Leid zugefügt hat, aber kein Unrechtsstaat.“²⁸

Gegen Claers Begründung hinsichtlich seines vierten Definitionsmerkmals soll hier nun mit Rekurs auf die Totalitarismusforschung folgendermaßen argumentiert werden: Entscheidend für die Verwendung des Begriffs „Unrechtsstaat“ ist nicht das unrechtmäßige Wesen einer Staatsideologie in abstracto – sondern deren totalitär-repressive Durchsetzung, in deren Zuge Recht zu Unrecht und Unrecht zu „Recht“ verkehrt wird. Der Sozialismus/Kommunismus mag im Gegensatz zum Nazismus zwar „allgemeine Gleichheit“ und den „Weltfrieden“ angestrebt haben und somit seiner Intention nach irgendwie „gutartig“ sein – zu dessen Erreichung ging er aber über Leichen und recht-fertigte dies buchstäblich, indem offenkundiges Unrecht – etwa die Tötung von „Republikflüchtlingen“ oder die hunderttausendfache Inhaftierung und/oder „Zersetzung“ von vermeintlichen Staatsfeinden – für „Recht“ erklärt wurde. Und genau eine solche ideologische und in den Folgen zerstörerische bis mörderische Verkehrung des überpositiven Naturrechts und der Menschenrechte lässt es angebracht erscheinen, die DDR als Unrechtsstaat zu bezeichnen.²⁹

27 Judt zit. n. ebd. (21. Abs.)

28 Claer (ebd., 32. Abs.)

29 Ergänzend Holtmann (2010, S. 5 ff): „An diesen Grundsätzen gemessen war die DDR eindeutig kein Rechtsstaat. Das gestehen zumeist auch jene zu, die sich gegen die Bezeichnung ‚Unrechtsstaat‘ wenden. War die DDR also nur ein

Für eine tiefergehende Rekonstruktion ist zunächst der Rückgriff auf Karl Poppers bekannte Unterscheidung zwischen „Offenen“ und „Geschlossenen Gesellschaften“ hilfreich.³⁰ Danach ist die *Offene Gesellschaft* eine Demokratie, die größtmögliche Freiheit für jedes Individuum bietet und bei der die Regierung gewaltfrei abgewählt werden kann. Dem stehen *Geschlossene Gesellschaften* wie Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus gegenüber, deren Ursprung Popper auf die Philosophien Platons, Hegels und Karl Marx' zurückführt. An diesen kritisiert er insbesondere die *Lehre von der Gesetzmäßigkeit der Geschichte (Historizismus)*, wonach die historische Entwicklung unvermeidlich und vorhersehbar auf einen idealen Endzustand, den versprochenen „Himmel auf Erden“ hinauslaufe – im Kommunismus etwa auf das Endziel der klassenlosen Gesellschaft, mit dem Sozialismus als Vorform und revolutionäres Zwischenstadium unter der „Diktatur des Proletariats“. Aus einer solchen, die gesamte Menschheitsgeschichte umfassenden Heilslehre ergeben sich die weiteren Strukturmerkmale der Geschlossenen Gesellschaft: *Holismus* (ganzheitliche Steuerung der Gesellschaft), *Essentialismus* (Erkenntnis des Wesens der Dinge), *Kollektivismus* (Anpassung und Unterordnung des Individuums), *Utopismus* (Versprechen der idealen Gesellschaft).³¹

Entgegen Claer ist nach Karl Popper also nicht der vermeintlich rechtmäßige oder unrechtmäßige Anspruch einer Staatsideologie entscheidend – sondern deren *historistische und in der Folge totalitäre Geschlossenheit*. Poppers Verdienst liegt in der differenzierten Analyse solcher totalitären Ideologien; mit deren repressiver Durchsetzung hat er sich weniger beschäftigt. Dafür zeigte Hannah Arendt auf, dass derartige Totalitarismen mit ihrem Anspruch auf allumfassende Welterklärung einen „Suprasinn“ anbieten, der mit dem *Prinzip der Ideologie* und dem *Wesen des Terrors* gewaltsam durchgesetzt wird.³² Ähnlich formulierte Carl J. Friedrich folgenden *Merkmalskatalog für totalitäre Diktaturen*: eine Ideologie, eine Massenpartei, eine terroristische Geheimpolizei, ein Nachrichtenmonopol, ein Waffenmonopol und eine zentralgelenkte Wirtschaft.³³ Um indes auch *Entwicklungsprozesse innerhalb totalitärer Systeme* erklären zu können, hält Peter Graf Kielmansegg folgende Kriterien für entscheidend: (1) monopolistische Konzentration der Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsprozesse in einem Führungszentrum, (2) prinzipiell unbegrenzte Reichweite der Entscheidungen des politischen Systems, (3) prinzipiell unbeschränkte Freiheit, Sanktionen zu verhängen. Terror sei dabei nur eines der möglichen repressiven Instrumente. Als weitere werden etwa die Bestimmung über Bildungs-, Berufs- und Kommunikationschancen genannt. Nach der Etablierung des Herrschaftsmonopols bestehe ein Vorrang, dieses nachhaltig abzusichern. Ideologie und Massenpartei hätten dann lediglich die Aufgabe, zu motivieren, zu kontrollieren *und Legitimation zu verschaffen*.³⁴

„Nichtrechtsstaat? – Dies käme einer Verharmlosung gleich. Denn Nichtrechtsstaaten kennzeichnen solche historischen Übergangsregime, wie zum Beispiel im Baden und Preußen des 18. Jahrhunderts, welche erst gleichsam auf halbem Wege zum Rechtsstaat waren, aber für die Modernisierung der staatlichen Gemeinwesen entscheidende Impulse gegeben haben. [...] Das geschriebene Recht stand, so Sendler, ‚unter dem Vorbehalt des Politischen in Gestalt des Parteiwillens und wurde nach Willkür ausgelegt oder suspendiert‘. Das Strafrecht wurde verbogen zu einem Instrument, um ‚Klassenfeinde‘, ‚Saboteure‘, ‚Boykotthetzer‘ oder andere als ‚Schädlinge‘ abgestempelte politisch Andersdenkende zu verfolgen. Und: ‚Die flächendeckende Bepitzelung nahezu der gesamten Bevölkerung mit den widerwärtigsten und hinterhältigsten polizeistaatlichen Methoden, die jeder rechtsstaatlichen Gesinnung Hohn sprechen, waren bezeichnender Ausdruck dieses menschenverachtenden Systems‘ (Sendler).“

30 Popper (2003/1945)

31 Pfahl-Traughber (2003)

32 Arendt (1955), Regner (2006)

33 Friedrich (1957)

34 Kielmansegg (1974/96)

Speziell mit letzterer Funktion nähern wir uns aus totalitarismus-theoretischer Sicht der Frage nach dem Unrechtsstaat. Zuvor muss aber noch geklärt werden, ob die (spätere) DDR überhaupt zutreffend als totalitär bezeichnet werden kann.³⁵ Eine Reihe von Autoren, die in der Tradition Arendts und Friedrichs den Massenterror oder nach Richard Löwenthal die revolutionäre Dynamik als zentral für totalitäre Staaten erachten, verneinen dies eher und bevorzugen stattdessen die Bezeichnung *autoritär*. Verschiedene andere Forscher dagegen stützen sich unter anderem auf den oben kurz referierten Ansatz von Kielmansegg und betrachten Ideologie und Terror als eher periphere Phänomene des Totalitären. So bildet etwa für Sandra Pingel-Schliemann, Autorin der Studie „Zersetzen: Strategie einer Diktatur“, die Entgrenzung der politischen Herrschaft den Kern totalitärer Macht.³⁶ Die repressive Monopolisierung von Interpretations-, Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten führe zu einer Kriminalisierung des Pluralismus, zur nahezu vollständigen Abschaffung staatsfreier Räume sowie zur ideologischen Formung der Persönlichkeit.³⁷ „Der flächendeckende Ausbau der MfS-Aktivitäten sowie die geräuschlose und subtile Bekämpfung der Opposition zeugten von einem ungebrochenen Monopolanspruch der SED. Bis zuletzt verfolgte die SED ihr richtungsweisendes Ziel: die totale Kontrolle und Beherrschung der Menschen.“³⁸ Bestätigt wird sie darin etwa durch Günter Schabowski, ehemaliges Mitglied des Politbüros, „Auslöser“ des Falls der Berliner Mauer am 09. November 1989 und einer der ganz wenigen politisch Verantwortlichen, die sich ausdrücklich von ihren Verbrechen in der DDR distanziert haben: „Die Wirkungsweise der Macht erschöpfte sich nicht in der administrativen und militärischen Absicherung. Sie war ein totaler geistiger Anspruch, der darauf zielte, alle gesellschaftlichen Sphären von Kunst bis Kindergarten zu durchdringen und sich in einer Art ideologischer ‚Kommunion‘ in alle Hirne einzupflanzen.“³⁹ Entsprechend bezeichnet Pingel-Schliemann die DDR als „*subtile*“ *totalitäre Diktatur*⁴⁰ – eine Betrachtung und Bezeichnung, der wir uns im folgenden anschließen.

Die ideologie-geleitete, von einem extremen Freund/Feind-Schema geprägte Durchherrschaft sämtlicher gesellschaftlicher Sphären wäre demnach der Wesenskern der subtil-totalitären SED-Macht gewesen, einschließlich der Durchherrschaft der Sphäre des Rechts. Dabei sollte das Recht nicht nur als Justizsystem im engeren Sinne, sondern allgemeiner als Sphäre der pluralen gesellschaftlichen Vorstellungen über Recht und Gerechtigkeit aufgefasst werden. So betonte besonders der Jurist Martin Drath mit Blick auf die DDR die Funktion totalitärer Ideologie, ein radikal neues gesellschaftliches Wertungssystem durchzusetzen.⁴¹ Wie oben schon eingeführt, werden überpositive natur- und menschenrechtliche Werte dabei ideologisch umgewertet: Unrecht wird zu „Recht“ erklärt („Es ist im Sinne unserer sozialistischen Friedensordnung, wenn Staatsfeinde, die den dritten Weltkrieg mit vorbereiten, seelisch zersetzt und somit unschädlich gemacht werden!“) und Recht zu Unrecht („Nie-

35 Zur Übersicht siehe Richter (2009, S. 1457 ff) und Pingel-Schliemann (2004, S. 52 ff)

36 Ebd. (S. 65)

37 Ebd.

38 Ebd. (S. 69 f)

39 Schabowski (1993, S. 117)

40 Pingel-Schliemann (2004, S. 70 f)

41 Drath (1958). Porsche-Ludwig (2011): „Martin Drath hat 1958 mit seinem Aufsatz ‚Totalitarismus in der Volksdemokratie‘ auch einen grundlegenden Beitrag zur Totalitarismusforschung geleistet, als er ein Kernprinzip *jeglicher* totalitärer Herrschaft herausgearbeitet hat, das deren anderen Charakteristika maßgeblich bestimmt und zusammenhält, seinerseits also nicht nur Symptom, sondern Ursache ist: ‚Totalitäre Herrschaft entsteht immer, wenn versucht wird, das neue Wertungssystem (bis in die ‚Metaphysik‘) gegen gesellschaftlichen Widerstand durchzusetzen und wirkkräftig zu machen, wobei es ausreichend ist, wenn seine ‚Herren‘ Widerstand unterstellen bzw. nur antizipieren‘ [Zitat Drath] – das sogenannte Primärphänomen des Totalitarismus.“

mand hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern, wenn diese im Widerspruch zur unumstößlichen Wahrheit des Sozialismus steht!“). *Im Sinne einer derartigen totalitär-ideologischen Umwertung der Rechtsidee muss die DDR schließlich als Unrechtsstaat bezeichnet werden.*

Wir gelangen nach all dem zu folgender Positionierung: (1) *Die DDR war ein subtil-totalitärer Unrechtsstaat.* (2) Sie war dies auch dann, wenn die SED-Verbrechen mit den singulären Verbrechen des NS-Staates weder qualitativ noch quantitativ auch nur annähernd gleichgesetzt werden können und dürfen. (3) Wesentlich für einen Unrechtsstaat ist nicht der „unrechtmäßige Charakter“ der Staatsideologie (vgl. Claer), sondern deren *(subtil-)totalitäre Umwertung und systematische Verletzung überpositiven Naturrechts und der Menschenrechte* (vgl. Drath). (Davon abgesehen, dass Claers Argumentation keineswegs konsequent ist: Als Beispiele für „tendenzielle“ Unrechtsstaaten, „trotz Zweifeln hinsichtlich der Unrechts-Ideologie“, gibt er Kambodscha unter Pol Pot, China unter Mao und Nordkorea unter Kim Il Sung und Kim Jong Il an – allesamt extreme kommunistische Terrorregime.) (4) Es trifft nicht zu, dass der Begriff „Unrechtsstaat“ wissenschaftlich nicht fundiert wäre (Schöneburg, Ramelow, Jochimsen, Löttsch). Vielmehr gibt es eine ganze Reihe von direkter und indirekter Literatur dazu, die von Claer zusammenfassend referiert und in einer Definition gebündelt wurde, deren vierter Bestandteil vor dem Hintergrund der Totalitarismus-Forschung allerdings recht problematisch scheint. Außerdem werden in der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung naturgemäß ständig Begriffe gebraucht, die wissenschaftlich nicht eindeutig definiert sind und einen weiteren Bedeutungshof haben, zum Beispiel „Kapitalismus“, „Neoliberalismus“, „Sozialismus“. (5) Es trifft nicht zu, dass mit dem Begriff „Unrechtsstaat“ ausgesagt wäre, dass in einem solchen Staat sämtliche Lebensbereiche (und sogar Rechtsbereiche) unrechtmäßig wären (Schwan, de Maizière, SELLERING, Schorlemmer), da dies noch nicht einmal für den prototypischen Unrechtsstaat schlechthin, den NS-Staat, gilt. Der Begriff zielt erkenntlich nicht auf die Ebene der (individuellen) Lebenswelt. Er zielt vielmehr auf die *Ebene der unrechtmäßigen realen Verfasstheit (nicht: abstrakten Verfassung) eines Staates vor dem Hintergrund überpositiven Rechts und der Menschenrechte* (vgl. Radbruchsche Formel). Wie erleben vor dem Hintergrund dieser abstrakten Positionierung nun die SED-Verfolgten selbst die Debatte um den Unrechtsstaat DDR, und welche Notwendigkeiten der gesellschaftspolitischen Bearbeitung werden gesehen?

„Opferverbände und Psychologie sollten zusammenarbeiten“ (J. Rink)

Diese Debatte um den Unrechtsstaat DDR stößt bei mir selbst und wohl auch den meisten SED-Verfolgten auf größtes Unverständnis.⁴² Wir wurden in der DDR politisch verfolgt, schikaniert, drangsaliert, man hat uns um unsere Lebensmöglichkeiten betrogen, wir wurden inhaftiert, teilweise gefoltert und „zersetzt“, vertrieben, ausgebürgert. Das hat bei allen Betroffenen seelische Belastungen und bei sehr vielen gesundheitliche Folgeschäden hervorgerufen, bei den einen weniger, bei anderen mehr, bei manchen ging das bis zum persönlichen Ruin.⁴³ Unsere Überzeugung damals ist aber gewesen: Die DDR ist ein Unrechtsstaat! Wir wurden also zu Unrecht so misshandelt und haben uns selber auf dem Boden des natürlichen Rechtsempfindens und der

42 Siehe auch Rink (2011)

43 Regner (2011)

Menschenrechte befunden. Darauf haben wir gebaut und sind mit dieser Zuversicht und Hoffnung dann in den Rechtsstaat des wiedervereinigten Deutschlands gegangen. Durch die Rehabilitierungsgesetze – so unbefriedigend und unvollkommen sie auch sein mögen, da gibt es noch erheblichen Verbesserungsbedarf! – wurde unsere verletzte Würde und Ehre doch wenigstens bis zu einem gewissen Grad wiederhergestellt. Und dann zwanzig Jahre später noch diese Debatte, ob die DDR denn überhaupt ein Unrechtsstaat gewesen sei! Würde man die Verleugner ernst nehmen, würde damit ja die ganze Rehabilitierung zu einer Farce erklärt werden! Für unser Selbstverständnis als politisch Verfolgte hat das jedenfalls sehr tiefgreifende Auswirkungen.

Den nicht-betroffenen Diskutanten scheint dabei nicht unbedingt klar zu sein, was ihre Äußerungen bei den Verfolgten eigentlich anrichten. Das sind Politiker, Richter, Anwälte, denen es teils wirklich, teils vorgeblich um wissenschaftliche Begriffsbestimmungen geht. Aus meiner Sicht ist das aber juristische Haarspalterei, die am wesentlichen vorbeigeht! Ich würde sogar noch weiter gehen und die DDR einen *Verbrecherstaat* nennen. Die Schauprozesse während des Nationalsozialismus etwa werden unumwunden als politische Verbrechen bezeichnet. Warum dann aber nicht auch die Schauprozesse in den 50er Jahren unter der DDR-Justizministerin und vorsitzenden Richterin Hilde Benjamin, genannt die „Blutige Hilde“? Warum ist das „nur“ Unrecht? Wobei ich die NS- und die SED-Diktatur an dieser Stelle lediglich *vergleichen*, nicht aber *gleichsetzen* möchte; es ist völlig klar, dass die NS-Verbrechen insgesamt eine ganz andere Dimension darstellen. Dennoch ist Verbrechen Verbrechen und sollte auch als solches bezeichnet werden. Das gilt genauso für die spätere DDR mit ihren subtilen „Zersetzungs“-Praktiken. Insofern habe ich ein großes Problem damit, wenn, wie so oft, einfach nur Opferzahlen miteinander verglichen werden – anstatt zu sagen: Jedes Opfer eines politischen Verbrechens ist eines zuviel! Und da solche Verbrechen in der DDR von ihrem Bestehen bis zu ihrem Ende systematisch begangen wurden, würde ich persönlich das Wort „Verbrecherstaat“ bevorzugen. In jedem Falle aber war sie zumindest ein Unrechtsstaat, und das sollte nicht relativiert werden.

Wenn nun etwa von Schwan oder de Maizière argumentiert wird, mit dem Begriff „Unrechtsstaat“ würden alle DDR-Bürgerinnen und -Bürger denunziert werden, halte ich das für ganz unpassend, denn damit sind doch nur diejenigen angesprochen, die, auf welche Weise auch immer, am staatlichen Unrecht mitgewirkt haben. Selbst im NS-Staat gab es viele Menschen, die sich nicht oder wenigstens nicht direkt an den Nazi-Verbrechen beteiligt haben, und nicht einmal diejenigen, die ein NSDAP-Parteibuch hatten, würde ich pauschal als Verbrecher bezeichnen, da müsste man sich den Einzelfall sehr genau anschauen. Und wenn Thomas Claer schreibt, die DDR sei kein Unrechtsstaat gewesen, weil keine ausgesprochene Unrechtsideologie zugrunde gelegen habe, dann verkennt er meines Erachtens die utopische Dimension des Marxismus-Leninismus: Den „sozialistischen Menschen“ gab und gibt es ja nicht, der sollte zwangsweise herangezogen und im widerständigen Fall auch dazu umerzogen werden. Und für diesen „heiligen Zweck“ wurden dann alle verfügbaren repressiven Mittel eingesetzt, im Stalinismus ging man dafür gar über Berge von Leichen. Wo ist denn da in der Praxis nun der Unterschied zu einer expliziten Unrechtsideologie? Hier zu sagen „Die Idee war gut, aber...“, das kann als Kriterium für die Verwendung des Begriffs „Unrechtsstaat“ und womöglich noch zur Entschuldigung des Terrors nicht herhalten.

Von daher ist es speziell für uns politisch Verfolgte auch eine dreiste Zumutung, wenn von der Linkspartei nun wieder der Kommunismus in die Debatte eingeführt wird. Will man diese

Ideologie denn schon wieder als Ziel propagieren? Ist das, für alle vernünftigen Geister ersichtlich, nicht überall verheerend schiefgegangen, wo es ausprobiert wurde? Wollen die uns denn schon wieder zu Versuchskaninchen ihrer Utopie machen? Man kann daran vor allem eines erkennen: Die Linke behauptet zwar, die SED überwunden zu haben, aber das kommunistische Gedankengut ist immer noch vorhanden, und das verrät sich zum Beispiel in solchen Äußerungen, die ja immer wieder auftauchen. Im Grunde besteht da – zumindest in gewissen Teilen dieser Partei – eine latente bis offene Verachtung für den Rechtsstaat, dessen Vorzüge zugleich weidlich ausgenutzt werden. Und die demokratischen Parteien sind leider nicht immer willens, dem mit genügender Deutlichkeit entgegenzutreten. Das finde ich persönlich ziemlich erschütternd.

Was das gesundheitlich bewirkt? Wenn ich etwa die Protagonisten dieser Debatte im Fernsehen sehe, habe ich danach öfter nachts Schlafprobleme oder Magen-Darm-Beschwerden, weil dann kommt alles wieder hoch, was ich seit der Haftentlassung an schmerzhaften Erfahrungen mühsam verdrängt habe. Ähnlich geht es mir, wenn Leidensgenossen zu mir kommen und mir von ihren Sorgen berichten. Tagsüber ist das meistens erträglich, da kann ich mich einigermaßen ablenken, zum Beispiel mit Schachspielen, aber nachts kommt die ganze Wut und Ohnmacht über dieses unwürdige Politiktreiben wieder hoch. Ohnmacht ist überhaupt ein zentrales Stichwort. In der DDR war man als Oppositioneller und Inhaftierter ja ganz weitgehend ohnmächtig, und auch nach der Haftverbüßung galt: einmal Staatsfeind, immer Staatsfeind, die dachten und handelten ja ganz stark in solchen Feindbildern. Nun aber auch und gerade im Rechtsstaat über Jahre soviel Ohnmacht, Unrecht und Ungerechtigkeit erleben zu müssen, jenem Rechtsstaat, von dem man sich in der Zeit der Unterdrückung soviel versprochen hatte – das macht mürbe, bitter und letztlich krank. Dabei bin ich einer, der noch vergleichsweise gut und gesund dasteht, bei vielen, vielen anderen sieht das noch erheblich schlimmer aus, die sind aufgrund dieser jahrelangen Demoralisierung durch Politik und Verwaltung regelrecht aufgerieben worden und sind daran seelisch und körperlich schwer erkrankt.

Für die psychosoziale und therapeutische Arbeit bedeutet das, dass sie leider oftmals beinahe vergeblich ist, weil zum Beispiel durch solche Debatten um den Unrechtsstaat DDR oder den Kommunismus die mühselig erreichte Stabilisierung bei den Betroffenen wieder zunichte gemacht wird und die Schrecken der Vergangenheit plötzlich wieder gegenwärtig sind, fast als wäre nichts geschehen. Erfolgreiche Therapie mit politisch Verfolgten braucht also verlässliche Rahmenbedingungen, und die müssen vor allem von der Politik geschaffen werden. Ansonsten finde ich den Ansatz richtig, den Betroffenen in der Beratung und Behandlung ihr erlittenes Unrecht anzuerkennen und zu bestätigen. Denn sie wollen sich in diesem zentralen Bereich ja verstanden fühlen (also nicht so wie auf manchen Ämtern: „Ach, das sind doch alles nur Märchen, ich habe doch selbst in der DDR gelebt, und mir ist sowas nicht passiert“, das ist ganz abwegig und destruktiv). Dabei ist es gar nicht so wesentlich, ob der Therapeut selbst in der DDR gelebt hat oder nicht – Hauptsache, er oder sie kann sich hinreichend in die Verfolgungssituation hineinversetzen und kompetent und verständnisvoll zuhören, das ist entscheidend wichtig. Denn man durfte und konnte ja jahrelang praktisch mit niemandem darüber sprechen, wurde auch nach der Haftentlassung ständig bespitzelt, die wussten ja fast alles über einen, auch deshalb übrigens diese starke Empfindlichkeit gegenüber Ohnmacht. Dieses Zuhören und Verstehen ist also sehr wichtig, übrigens auch zwischen den Betroffenen selbst, unter anderem deswegen ha-

ben wir ja auch unsere Treffen, wo wir uns untereinander austauschen, das kann mitunter auch mehr bringen als das Gespräch mit einem Psychologen.

Ansonsten würde ich mir von Psychologen wünschen, auch mit den Tätern, einschließlich dieser Neu-Kommunisten, zu sprechen und deren Beweggründe zu erforschen, denn das stößt bei uns Verfolgten wirklich auf völliges Unverständnis. Man wäre damit sozusagen an der Wurzel des Übels: Was geht in denen vor, warum haben die das getan und tun die das? Glauben die da wirklich dran oder wollen sie nur provozieren? Kennen die eigentlich die dunkle Geschichte des Kommunismus und der DDR? Und ist denen bewusst, was ihre Aussagen bei den Opfern auslösen, falls ja, ist ihnen das egal? Also ein professionelles Hinterfragen der Motive dieser Täter jenseits von Sprechblasen und eine Art Übersetzung für uns Betroffene, damit wir das einigermaßen nachvollziehen können – nicht um es gut zu finden, sondern um uns besser damit auseinandersetzen und uns davor schützen zu können. Allerdings sind die ja meistens so überheblich und ideologisch festgefahren, dass sie sich auf ein solches Gespräch vermutlich gar nicht einlassen würden... .

Psychologie und Therapie hat also ihre Grenzen, genauso wie auch das Engagement unserer Opferverbände seine Grenzen hat. Deshalb ist es entscheidend wichtig, dass wir zusammenarbeiten, denn es gibt hier eine ganze Reihe von gravierenden Misständen, die unbedingt verändert werden müssen, und das können wir nur gemeinsam schaffen. Von uns kommt dabei das unmittelbare Erfahrungswissen und die Zeitzeugenschaft, von Psychologie und Medizin kann die Expertise kommen, wie sich unsere Verfolgungsgeschichten in gesundheitlichen Folgeschäden ausdrücken, für die wir rechtmäßigerweise rehabilitiert werden wollen, ohne dabei jedoch pathologisiert und bürokratisch gedemütigt zu werden.⁴⁴ Auf dieser Basis sollte dann über verschiedene Initiativen, Behörden und Verbände Einfluss auf die Zivilgesellschaft und die Politik genommen werden, denn letztlich müssen Gesetze verändert werden, wenn sich für die legitimen Interessen der SED-Verfolgten und damit letztlich auch der Gesellschaft insgesamt etwas durchgreifend verbessern soll, und das ist dringend geboten.

Literatur

Arendt, H. (1955): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.

Claer, Th. (2003): Negative Staatlichkeit: Von der „Räuberbande“ zum „Unrechtsstaat“. Hamburg: Dr. Kovac.

Claer, Th. (2010): War die DDR ein Unrechtsstaat? In: justament-online. Auf: www.justament.de/archives/1420. Zugriff: 01/12.

Drath, M. (1958): Totalitarismus in der Volksdemokratie. In: Seidel, B. & Jenkner, S. (Hg.) (1974): Wege der Totalitarismus-Forschung. S. 310-358. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. (Erstmals veröff. als Einleitung zu: Richert, E. (1958): Macht ohne Mandat: Der Staatsapparat in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. S. XI–XXXVI. Köln: Westdeutscher Verlag.

Friedrich, C. J. (1957): Totalitäre Diktatur. Stuttgart: Kohlhammer.

Frommer, J. & Regner, F. (im Druck): Fehlbegutachtungen politisch Verfolgter: Zur notwendigen Berücksichti-

44 Frommer & Regner (im Druck)

gung des politisch-rechtlichen Kontextes.

Herzog, R. (1996): Wege ins Offene – Erfahrungen und Lehren aus den Diktaturen des 20. Jahrhunderts. Rede, gehalten am 26.03.96 vor der Enquete-Kommission "SED-Diktatur" in Berlin. Auf: www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1996/03/19960326_Rede.html. Zugriff: 01/12.

Holtmann, E. (2010): Die DDR – ein Unrechtsstaat? Auf: www.bpb.de/themen/YIC2C0.html. Zugriff: 01/12.

Kielmansegg, P. G. (1974/96): Krise der Totalitarismustheorie? In: Jesse, E. (Hg.): Totalitarismus im 20. Jahrhundert: Eine Bilanz der internationalen Forschung. S. 286-304. Bonn / Baden-Baden: Nomos.

Müller, I. (1992): Die DDR – ein Unrechtsstaat? In: Neue Justiz, 46. Jg., S. 281–283.

Pfahl-Traughber, A. (2003): Ideologische Strukturmerkmale der geschlossenen Gesellschaft: Karl R. Popper als Totalitarismustheoretiker. In: Aufklärung und Kritik 1, S. 106-125. Auf: www.gkpn.de/pfahl_popper.pdf. Zugriff: 01/12.

Pingel-Schliemann, S. (2004): Zersetzen: Strategie einer Diktatur. Köthen: Druckhaus.

Popper, K. R. (2003): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde [Originaltitel: The Open Society and Its Enemies, London 1945]. Tübingen: Mohr Siebeck, 2 Bde.

Porsche-Ludwig, M. (2011): Der Staat im Osten: Zu Martin Draths Charakteristik eines totalitären Regimes. In: Deutschland Archiv 4/2011 – Forum. Auf: www.bpb.de/themen/ONJXTB.html.

Regner, F. (2006): Zur Bedeutung Hannah Arendts für die (psychosozial-therapeutische) Menschenrechtsarbeit: Eine kritisch einführende Hommage. In: Ders. & Heckl, U. (Hrsg.): Politische Traumatisierung III: Menschenrechte, Recht, Gerechtigkeit. Zeitschrift für Politische Psychologie, Jg. 14, Nr. 1+2.

Regner, F. (2011): Zur psychosozialen Situation von SED-Verfolgten. Beitrag zu einer Expertise der Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS) für den Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der SED-Aufarbeitung. Auf: http://www.inter-homines.org/sed-verfolgte.psysoz_situation.pdf. Zugriff: 01/12.

Richter, M. (2009): Die Friedliche Revolution: Aufbruch zur Demokratie in Sachsen 1989/90. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Rink, J. (2011): War die DDR ein Unrechtsstaat? In: Freiheitsglocke, VOS-Magazin-online. Auf: www.vos-ev.de/magazin/mag-196-1.pdf. Zugriff: 01/12.

Schabowski, G. (1993): Selbstblendung: Über den Realitätsverlust der Funktionärselite. In: Kursbuch 111, 2, S. 111-124.

Schöneburg, V. (1992): Recht im nazifaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat – Diskontinuitäten und Kontinuitäten. In: Neue Justiz, 46. Jg., S. 49-54.

Schwan, G. (2009): In der Falle des Totalitarismus: Wer die DDR einen „Unrechtsstaat“ nennt, stellt ihre ehemaligen Bürger unter einen moralischen Generalverdacht. In: Die Zeit, 25.06.2009, Nr. 27. Auf: www.zeit.de/2009/27/Oped-Schwan#comments.

Sendler, H. (1991): Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes – Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit. In: Neue Justiz, 45. Jg., Heft 9, S. 379-382.